

Kooperationsvertrag

zwischen der

(...) Universität (...)

(...) vertreten durch (...),

– im Folgenden (...) universität genannt –

und der

GmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer

– im Folgenden GmbH genannt –

Präambel

Dieser Kooperationsvertrag soll alle Beziehungen der beiden Institutionen untereinander, insbesondere den Leistungsaustausch in Art und Umfang, regeln.

§ 1 Zweck und Ziel der Kooperation

Der Zweck und das Ziel der Kooperation sind im Kooperationsvertrag konkret und präzise zu benennen, um die Zielerreichung überprüfbar zu machen.

Eine Kooperation mit einer hochschulnahen Forschungseinrichtung soll nur eingegangen werden, wenn die Kooperation die Hochschule in der Erfüllung ihrer Aufgaben stärkt. Eine Kooperation, die lediglich bezweckt, einzelne Rechtsnormen (z. B. Besoldungs- und Tarifrecht, Nebentätigkeitsrecht, Vergabebestimmungen, staatliche Finanzkontrolle) durch die Wahl einer privatrechtlichen Organisationsform zu umgehen, ist unzulässig.

§ 2 Wahrnehmung von Hochschulaufgaben

Sofern zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Instituts auch gesetzliche Hochschulaufgaben (z. B. Forschung, Transfer, Weiterbildung, Förderung der Studieren-

den oder anderer Hochschulmitglieder) gehören, ist darzulegen, warum die zusätzliche Aufgabenwahrnehmung durch das Institut aus Hochschulsicht sinnvoll erscheint und in welcher Weise die Aufgabenerfüllung des Instituts von derjenigen der Hochschule abgegrenzt werden kann.

§ 3 Nutzung von Hochschulressourcen

Um zu vermeiden, dass eine Kooperation durch die (Mit-)Nutzung von Hochschulressourcen und die Nebentätigkeit von Hochschulbediensteten einseitig zu Lasten der Hochschule verläuft, muss gewährleistet sein, dass der Kooperationspartner über ausreichende eigene personelle und sächliche Ressourcen verfügt.

Sollen Personal, Räume, Geräte und Dienstleistungen gegenseitig in Anspruch genommen werden, so muss der Leistungsaustausch bestimmt und monetär bewertet werden. Der Bewertung sollen nachvollziehbare preisbildende Maßstäbe zugrunde liegen. Dabei ist der haushaltsrechtliche Grundsatz zu beachten, dass Ressourcen der öffentlichen Hand nur zu ihrem Marktpreis abgegeben werden dürfen. Kann ein Marktpreis nicht festgestellt werden und kommt auch eine Schätzung nicht in Betracht, so ist sicherzustellen, dass die zu entrichtenden Nutzungsentgelte unter Berücksichtigung der Gemeinkosten zumindest kostendeckend sind.

Die pauschale Feststellung der Gleichwertigkeit der einander gewährten Leistungen ist zu unterlassen, da dies die Leistungsbeziehungen regelmäßig intransparent werden lässt.

(1) Anmietung von Räumen

Die _____ GmbH mietet _____ nach Maßgabe des Mietvertrages (Anlage 1).

Die Laufzeit des Mietvertrages kann nicht über die Laufzeit des Kooperationsvertrages hinaus bestand haben.

(2) Hochschul-Hochleistungsnetz

Die Nutzung des Hochschul-Hochleistungsnetzes der (...) kann gegen eine Nutzungsgebühr von (...) € pro Jahr gestattet werden. Dazu ist eine Anmeldung bei der (...) notwendig.

Einzelne Dienstleistungen der (...) werden mit (...) € pro Arbeitseinheit in Rechnung gestellt.

(3) Telekommunikationsanlage

Die Nutzung der Telefonleitung ist gestattet. Eine Telefonnummer aus dem Universitätsnetz kann bei (...) beantragt werden. Die anfallenden Kosten werden separat in Rechnung gestellt. Falls eine Nummer eines externen Anbieters gewünscht ist, muss die _____ GmbH mit diesem eine eigene Regelung treffen. Eine Durchschaltung der Nummer ist technisch möglich und muss von der _____ GmbH mit dem Anbieter geregelt werden.

(4) Geräte

Die _____ GmbH kann benötigte Geräte der (...) universität gemäß der Geräteliste (Anlage 2) mitnutzen. Die Nutzung der Großgeräte in Gerätegruppe 1 wird nach tatsächlicher Inanspruchnahme abgerechnet. Dauer und Termine der jeweiligen Nutzung erfolgt in enger Absprache mit _____. Die Nutzung der Geräte aus Gerätegruppe 2 und 3 erfolgt über die Pauschalbeträge in Höhe von (...) € für Gerätegruppe 2

und (...) € für Gerätegruppe 3. Die Zahlungen erfolgen nach Rechnungsstellung durch das Institut und werden an das Institut geleistet. Sollte die (...)universität im Zusammenhang mit der Zahlung der genannten Pauschalbeträge umsatzsteuerpflichtig sein oder werden, verpflichtet sich die GmbH, die insoweit anfallende MwSt. in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu entrichten. Aus der Erhebung von Nutzungsentgelten kann keine Verpflichtung zur Ersatzbeschaffung von Seiten der (...)universität abgeleitet werden.

(5) Personal

Da der Gesellschafter der GmbH, , im Hauptamt Angestellter der (...)universität ist und bleibt, muss er eine Nebentätigkeitsgenehmigung beantragen. In seiner Nebentätigkeit nutzt er Geräte seines Dienstherrn. Das im Rahmen der Nebentätigkeit anfallende Nutzungsentgelt für die Geräte muss ihm grundsätzlich gemäß § (...) Beamten-gesetz in Rechnung gestellt und monatlich mit dem Bruttoentgelt verrechnet werden. In Hinblick auf die in Abs. 4 genannten Zahlungen wird ihm jedoch das Nutzungsentgelt auf einen entsprechenden Antrag hin erlassen.

Aus hochschulrechtlichen Gründen (§ (...)), aber auch aus Gründen der Transparenz und Interessenentflechtung sollte die Hochschule keine Intendantur-Aufgaben (z. B. Buchführung, Personalbewirtschaftung) für das Institut übernehmen.

(6) Bei der Nutzung sämtlicher Hochschulressourcen ist den ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen sowie allen anderen einschlägigen Regelungen der (...)universität und - soweit dies für die Durchführung der Arbeiten und zur Sicherung von Leib und Leben erforderlich ist - auch den fachlichen Weisungen der dort verantwortlichen Beschäftigten Folge zu leisten. Zweck dieser Vorschrift ist es, im Rahmen der Zusammenarbeit Schäden an Leib und Leben und Sachgütern zu vermeiden.

§ 4 Handelsregisterauszug/Satzung

Die GmbH verpflichtet sich, der (...)universität einen Handelsregisterauszug und ihre Satzung zur Verfügung zu stellen und sie zeitnah über diesbezügliche Änderungen zu informieren.

Die Einrichtung von Beiräten oder ähnlichen Gremien sollte nur vereinbart werden, wenn dieses durch Satzung geregelt wird und die Aufgabenerfüllung durch diese Gremien auch erforderlich erscheint.

Erforderlich auch wegen § 2.

§ 5 Vertretungsbefugnis

In der Kooperationsvereinbarung ist festzulegen, ob und bei welchen Rechtsgeschäften die Hochschulleitung gegenüber der Einrichtung durch Hochschulangehörige vertreten werden kann. Die vertretungsberechtigten Personen sind zu benennen. In-sichgeschäfte (§ 181 BGB) sind unzulässig.

Die mit der Leitung der Hochschule beauftragten Personen können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder der kooperierenden Einrichtung sein, weil dies zu Interessenkon-

flikten führen und die Transparenz der Entscheidungen bzw. Entscheidungswege beeinträchtigen kann.

§ 6 Prüfungsvereinbarung

Die GmbH verpflichtet sich, mit dem Landesrechnungshof (LRH) eine Prüfungsvereinbarung gemäß § (...) LHO nach anliegendem Muster (Anlage 3) zu schließen. Diese Vereinbarung soll dem LRH Zugang zu den Informationen und Unterlagen der GmbH ermöglichen, um auf dieser Grundlage die Leistungsbeziehung zwischen der (...)universität und der GmbH prüfen zu können.

§ 7 Haftung

Unabhängig vom Rechtsgrund haftet die (...)universität nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn) ist ausgeschlossen. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 Laufzeit/Kündigung

(1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von X Jahren mit Verlängerungsoption gemäß Abs. 2.

(2) Auf schriftlichen Antrag der GmbH, der mindestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit zu stellen ist, entscheidet die (...)universität, ob der Vertrag um jeweils ein Jahr verlängert wird. Die maximale Laufzeit beträgt X Jahre.

(3) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Kooperationsvereinbarungen können nur befristet, grundsätzlich nicht länger als 5 Jahre, abgeschlossen werden. Vor einer Verlängerung der Vereinbarung muss der besondere Ertrag der Kooperation für die Hochschule bewertet und geprüft werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für ungewollte Regelungslücken im Vertrag.

(2) Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit diesem Vertrag oder anlässlich seiner Durchführung ergeben sollten, gütlich beizulegen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist (...).

Anlagen:

- Mietvertrag (Anlage 1)
- Geräteliste (Anlage 2)
- Prüfungsvereinbarung (Anlage 3)

(...),

,

(...)universität (...)

GmbH

(...)

– (...) –

– Geschäftsführer –